

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

holzhandel@bafu.admin.ch

17. Juni 2026

Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzserzeugnissen aus der Europäischen Union (EU); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzserzeugnissen aus der EU Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Ziel der Holzhandelsverordnung ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt werden. Neben den Umweltzielen war bei der Einführung der Holzhandelsverordnung 2021 auch der Abbau von Handelshemmnissen für Schweizer Holzserausfuhren in die EU eine verfolgte Zielsetzung.

Holzhandelsverordnung

Die vorliegende Änderung der Holzhandelsverordnung hat zum Zweck, die administrative Belastung für Schweizer Importeure weiter zu verringern, ohne die angestrebten Ziele für die Umwelt wesentlich zu beeinträchtigen. In diesem Rahmen wird eine vereinfachte Sorgfaltspflicht für die Importe aus der EU eingeführt. Durch den Vollzug der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, ab 2027 EU-Entwaldungsverordnung [EUDR]) in der EU kann man davon ausgehen, dass das Holz, welches aus der EU in die Schweiz importiert wird, grundsätzlich ein vernachlässigbares Risiko von Illegalität aufweist, da dies bereits bei der Inverkehrbringung in der EU einer Sorgfaltspflichtregelung unterstellt ist.

Für die Exporteure ändert sich durch die Vereinfachung der Sorgfaltspflichten nichts. Sie müssen beim Export in die EU weiterhin die hohen Anforderungen der EUTR (ab 2027 EUDR) erfüllen. Demgegenüber profitieren Re-Exporteure beim Import von den vereinfachten Sorgfaltspflichten, während sie beim Export weiterhin die strengen Anforderungen der EU erfüllen müssen.

Antrag

Der Regierungsrat ist mit der geänderten Holzhandelsverordnung einverstanden.

Aus Sicht des Regierungsrats ist mit der EU ein Abkommen anzustreben, mit dem Exporte von in der Schweiz geschlagenem Holz und Schweizer Holzerzeugnissen mit reduziertem administrativem Aufwand in die EU erfolgen können. Dieses Gegenrecht ist angezeigt, da mit der Waldgesetzgebung des Bundes, welche für die Fällung von Bäumen eine Holzschlagbewilligung voraussetzt und durch die kantonalen Forstdienste in der Schweiz flächendeckend vollzogen wird, ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass illegal geschlagenes Holz aus der Schweiz auf den Markt gelangt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin